

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 27: w

Artikel: Vom Submissionswesen [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Selnau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton
Teerfreie Dachpappen

4418

noffenschaftler, die ins Unendliche wachsen würden, wenn sie nicht immer und immer wieder beschnitten werden müßten. Man vergißt gar leicht, daß das Bauen heute teuer, sehr teuer zu stehen kommt.

R.

Vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

5. Organisation des Berechnungswesens.

Das wird der Hauptpunkt sein für die Sanierung des Submissionswesens. An Musterbeispielen wird gezeigt, wie die Unkosten und die Einzelkosten ermittelt werden. Es folgen: Reglement über das Preistarifwesen und das Konkurrenzverfahren zwischen den einzelnen Sektionen eines schweizerischen Berufsverbandes, Reglement über die Regelung des Konkurrenzwesens im Schreiner- und Glasergewerbe des Gewerbeverbandes St. Gallen. Der Verfasser ist der Ansicht, daß durch solche Reglemente weder die Initiative, noch die Unternehmungslust im Gewerbebestand ertötet werden; persönliche Tüchtigkeit und erzielter Fortschritt sollen nicht zur Drückung der Preise benützt werden.

Nicht durch einseitige Geltendmachung eines Machtpunktes, aber durch konsequente Vertretung unseres Rechtes wollen wir durch Belehrung und Erziehung unser Ziel erreichen. Dazu bedürfen wir aber der Mitarbeit der Behörden, der Architekten und des gesamten Publikums.

6. Mitwirkung der Behörden.

Die Behörden, die die Interessen der Gesamtheit des Volkes zu vertreten haben, müssen den Staat vor Übervorteilung schützen. Es muß ihnen deshalb das Überprüfungsrecht der Berechnungen der Berufsverbände in vollem Umfange gewährt bleiben. Wie das geschehen kann, zeigt die neue Verordnung über die Vergabung von Arbeiten für den Staat St. Gallen. Im Abschnitt über den Zuschlag ist vorgesehen:

Zuschlagserteilung.

Arbeitsvergebung.

Art. 19. Die Vergabung soll so rasch als möglich vorgenommen werden. Den Bewerbern ist von dem erfolgten Zuschlag unverzüglich Kenntnis zu geben.

Ausschluß von der Berücksichtigung.

Art. 20. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, die:

- a) verspätet eingereicht worden sind;
- b) den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;

c) nach den von den Bewerbern gemachten Angaben oder eingereichten Proben nicht zweckmäßig sind;

d) Preisansätze enthalten, die in einem offenkundigen Mißverhältnis zu der geforderten Leistung stehen oder die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;

e) für eine richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit keine volle Gewähr bieten;

f) von Unternehmern eingereicht sind, die für die Einhaltung der in Art. 28–35 aufgestellten besonderen Bestimmungen betr. Arbeiterschutz die erforderliche Sicherheit nicht bieten.

Allgemeine Vergabungsgrundsätze.

Art. 21. Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung in richtigem Verhältnis stehenden Preis erfolgen.

Sachverständige.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergabung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betr. Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe dieser in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinn von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabung maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabung nach freiem Ermessen in Würdigung des in Art. 21 aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen.

Entschädigung der Sachverständigen.

Art. 23. Die Sachverständigen sind von den Parteien, von denen sie bezeichnet wurden, zu entschädigen.

Besondere Vergabungsgrundsätze.

Art. 24. Bei der Vergabung ohne Ausschreibung, sowie bei annähernd gleichwertigen Angeboten, die beim allgemeinen Wettbewerb erfolgen, soll auf möglichste Abwechslung und Teilung der Arbeit Bedacht genommen werden. Ebenso ist den im Kanton ansässigen Bewerbern gegenüber den auswärtigen der Vorzug zu geben.

Vergebung an gewerbliche Vereinigungen.

Art. 25. Bei der Berücksichtigung von Kollektivangeboten oder wenn, ohne vorausgegangene Ausschreibung, die Vergebung an eine gewerbliche Berufsorganisation auf Grund eines Tarifvertrages erfolgt, bleibt der vergebenden Behörde das Recht vorbehalten, die Arbeiten an die einzelnen Unternehmer selbst zu verteilen.

Ringbildung.

Art. 26. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit oder Lieferung entweder freihändig vergeben oder erstere in Regie ausgeführt werden.

Informationen.

Art. 27. In allen Fällen haben sich die zuständigen Organe von der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber zu überzeugen.

In einem weiteren Abschnitt wird das Verlangen nach Einreichung von Nachkalkulationen gestellt in folgender Form:

Nachkalkulationen.

Art. 37. Wird eine Arbeit auf Grund einer Preisberechnung nach Art. 22, Abs. 4 vergeben, so ist in den Vertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß die Unternehmer mit der Abrechnung auch eine Nachkalkulation einzugeben haben, aus der die wirklichen Herstellungskosten ersichtlich sind.

Wenn zufolge günstiger Verhältnisse oder guter Arbeitsleistung das Gewinnergebnis einer Arbeit, namentlich wenn diese von sehr großem Umfang ist, ein wesentlich günstigeres ist, als zum voraus angenommen wurde, macht der Verfasser den Vorschlag, vom erzielten Gewinnüberschuß ein Drittel dem Unternehmen, ein Drittel den Unternehmern und ein Drittel dem Risikoausgleichsfonds des Verbandes zukommen zu lassen. Die Überschüsse dieses Fonds wären in zweckmäßiger Weise der sozialen Versicherung zuzuführen.

7. Mitwirkung der privaten Bauherrschaft.

Außer Staat und Gemeinden kommen folgende Bauherren vor:

Für Fabrikbauten und industrielle Anlagen:
Aktiengesellschaften, private Industrieunternehmen usw.

Landhäuser und Villen:

Private Bauherren, die über das nötige Kapital verfügen, sich ein eigenes Heim kleineren oder größeren Umfanges zu bauen.

Wohnhäuser für Mittelstand und Arbeiterschaft:

Baugenossenschaften öffentlichen oder privaten Charakters, Einzelpersonen, Spekulanten, die das Häuserbauen als Erwerb betreiben.

Die Spekulationsbauten werden vorläufig unterbleiben. Eine Hauptaufgabe bei der Beeinflussung der privaten Bauherrschaft fällt den Architekten zu. Es wird nötig sein, daß Architekt und Gewerbestand mehr als bis anhin Hand in Hand arbeiten, um sich gegenseitig zu unterstützen.

Als Schlußwort führt der Verfasser an, was Herr Architekt Emil Repler in St. Gallen im Jahre 1887 in einem Vortrag über „die Natur des Konkurrenz- und Submissionswesens“ gesagt hat, die heute noch zeitgemäß sind: „So wie alle menschlichen Spezialbestrebungen, so muß auch das Konkurrenz- und Submissionsverfahren, als Volkswirtschaftszweig, als allgemein menschliche Arbeit, zu einem eigenen Organismus gelangen. Die Organisation der menschlichen Wirtschaft beläßt die Freiheit der Konkurrenz, beseitigt aber alle Auswüchse und Übelstände, die auf Betrug, Lüge, Schwindel, Fälschung, gegenseitige

Beeinträchtigung, Verschwendung von Kräften, Unglück durch falsche Spekulation und dergleichen fußen. Daneben fordert die menschliche Natur vor allem freie Entfaltung aller ihrer Richtungen und Talente. Der falsche Sozialismus will durch zwangsweise Beschäftigung der Menschen bedingte Sklaverei in der gesellschaftlichen Produktion, der Kommunismus, dazu noch zwangsweise Konsumation zur Zerstörung jeder freien Individualität. Eine Einrichtung, die zunächst gefühllose Äthiopier und dann Seehunde, d. h. indolente Tiere, aus den Menschen zu machen imstande wäre. Die Wirtschaft soll den Menschen nicht in eine Maschinerie aufgehen lassen, sondern durch sie den Menschen befreien, sodaß er sich den rein menschlichen Kulturzielen auch widmen kann. In der Konkurrenz rücksichtslos zu siegen und durch den Untergang der Mitbewerber sich allein Glück und Freiheit zu verschaffen, rasch reich zu werden, auf Kosten anderer zu erwerben, ist das Ziel der Spekulation, aber nicht das Prinzip der Natur“.

Wir möchten nochmals empfehlen, die beachtenswerte Schrift anzuschaffen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. Der Schweizerische Gewerbeverband, der am Sonntag in Olten tagte, beschloß der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung grundsätzlich zuzustimmen. Zentralpräsident Dr. Tschumi sprach die Hoffnung aus, daß nach dem gegebenen Versprechen nun auch von den Bundesorganen die Vorarbeiten für ein Gewerbegesetz rasch gefördert werden. Die Versammlung kam zu dem Schlusse, die Beschlüsse der eidgenössischen Räte betreffend die Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse über die Arbeitslosenfürsorge seien durch ein Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung zu ersetzen. Nach einem Referat von Kantonsrat Schirmer (St. Gallen) soll die Submissionsreform als ein Teil der allgemeinen Wirtschaftsreform zum Ausgleich der Interessen des arbeitenden Volkes rasch gefördert werden. Zentralpräsident Dr. Tschumi sprach über die Übergangswirtschaft. Die Valutafrage drohe für das ganze schweizerische Gewerbe katastrophal zu werden und bedürfe einer raschen und radikalen Lösung. Der Schweizerische Gewerbeverband wird von sich aus das Referendum gegen das Bundesgesetz über die Arbeitsverhältnisse nicht unterstützen. Über die Nationalratswahlen reservierte Malermeister Niggli (Olten). Der Gewerbeverband will mit dem Verlangen nach einer stärkeren Vertretung nicht ausschließlich Interessenpolitik treiben.

Verschiedenes.

Die Abstimmungen in der Stadt und im Kanton Zürich vom 28. September ergaben folgende Resultate: In der Stadt Zürich wurden alle drei Vorlagen angenommen: 1. Das Lohnregulativ für die städtischen Arbeiter mit 22,145 Ja gegen 14,844 Nein; 2. der Ausbau der Winterthurerstraße mit 33,288 Ja gegen 3,118 Nein; 3. die Straßenbahnlinie in der Winterthurerstraße mit 32,968 Ja gegen 3378 Nein.

Von den kantonalen Vorlagen wurde das Gesetz über die Maßnahmen und Kredite gegen Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot mit 68,628 Ja gegen 22,040 Nein angenommen.

Verworfen wurden das Gesetz betreffend die Reg-